



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

acf_fgv

association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Finanzierung der Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Rahmen der Initiative DIGI-FR

Der Staat Freiburg

vertreten durch:

Den Staatsrat
Chorherrengasse 17
1700 Freiburg

(«Staat Freiburg»)

und

Der Freiburger Gemeindeverband

Postfach 177
1566 Saint-Aubin

(«FGV»)

gestützt auf:

- das [E-Government-Gesetz des Staates Freiburg](#) (E-GovG), namentlich den Artikel 33 Abs. 2;
- den Bericht vom 23. Januar 2020 über den anfänglichen Auftrag zum Projekt der Zusammenarbeit Staat – Gemeinden für die Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Kanton Freiburg;
- den Staatsratsbeschluss (SRB): 2021-169: Projekt der Zusammenarbeit Staat – Gemeinden für die Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Kanton Freiburg (DIGI-FR);

in Erwägung:

Der Kanton Freiburg ist an einer gesellschaftlichen Revolution beteiligt; diese setzt sich in einer Welt, in der die Informationstechnologien unsere Lebens- und Arbeitsweise tiefgehenden Veränderungen aussetzen, durch. Diese Revolution betrifft alle kantonalen und kommunalen Behörden, Verwaltungsdienstleistungen und die Arbeitsweise der Verwaltungen.

Ausgehend von dieser Feststellung und vom gemeinsamen Zielpublikum haben der Staatsrat und der Vorstand des Freiburger Gemeindeverbandes beschlossen, ihre Kräfte zu bündeln, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und die Schritte zur Digitalisierung der öffentlichen Leistungen für die Gemeinden, die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Institutionen im Kanton Freiburg (die Kundinnen und Kunden) zu koordinieren;

vereinbaren:

Artikel 1 **Zweck und Gegenstand**

- ¹ In dieser Vereinbarung wird der allgemeine Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Staat Freiburg und dem FGV und die gegenseitige Verpflichtung für eine erste Phase der Konkretisierung dieses Willens zur Zusammenarbeit festgelegt.
- ² Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Finanzierung der Digitalisierung öffentlicher Leistungen, die von diesem Zusammenarbeitsprojekt (Initiative DIGI-FR) betroffen sind.

Artikel 2 **Zusammenarbeit**

- ¹ Der FGV handelt als Vertreter der Gemeinden des Kantons Freiburg und baut eine eigene Organisation auf, um die Freiburger Gemeinden in der Initiative DIGI-FR zu vertreten.
- ² Der Staat Freiburg und der FGV verpflichten sich, im Rahmen der Initiative DIGI-FR proaktiv, agil und effizient zusammenzuarbeiten und die nötigen Ressourcen für seine Entwicklung zur Verfügung zu stellen, wobei die institutionellen Vorrechte jeder der beiden Parteien beachtet werden.
- ³ Der Staat Freiburg stellt dem FGV für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Dezember 2022 eine administrative Ressource in der Höhe eines Vollzeitäquivalents für die Koordination der Arbeiten zwischen den Gemeinden und mit der Kantonsverwaltung zur Verfügung. Am Ende dieses Zeitraums werden die Ressource und ihre Finanzierung vom FGV übernommen.
- ⁴ Die Parteien informieren sich gegenseitig über ihre Absichten, die den organisatorischen

Rahmen, in dem sie arbeiten, und die jeweiligen Bedürfnisse der Projekte berücksichtigen.

Artikel 3 **Organisation**

- ¹ Der Staat Freiburg und der FGV schaffen eine Organisation, um eine ausgewogene Vertretung für die Steuerung der Initiative DIGI-FR zu gewährleisten.
- ² Der strategische Ausschuss (COSTRA DIGI-FR) stellt die politische Leitung und die allgemeine Steuerung der Initiative DIGI-FR sicher. Er ist mit der Führung auf strategischer Ebene, der Priorisierung von Zielen und der Schlichtung beauftragt. Die Staatskanzlei führt das Sekretariat.
- ³ Der Steuerungsausschuss (COFIL DIGI-FR) als Exekutivorgan von DIGI-FR informiert den strategischen Ausschuss und bereitet dessen Entscheidungen vor. Er verwaltet das Projektportfolio und beantragt in diesem Rahmen Entscheidungen zum Lebenszyklus von Projekten, die im Rahmen der Initiative DIGI-FR gemeinsam finanziert werden. Er beaufsichtigt den Fortschritt der Arbeit der operativen Kommissionen und der Projektausschüsse. Sein Sekretariat wird vom E-Government-Sekretariat des Staates Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des FGV geführt.
- ⁴ Der Staatsrat und der Vorstand des FGV entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter in den COSTRA DIGI-FR und den COFIL DIGI-FR.
- ⁵ Der COFIL DIGI-FR ernennt die Personen, welche die Projektausschüsse bilden, und bestätigt deren Organisation. Er kann beschliessen, Kommissionen zu bilden, die sich mit bestimmten Themen befassen.
- ⁶ Die Operative Kommission der Gemeinden (DIGI-COM) ist das beratende Organ für die Priorisierung der Projekte. Sie stellt die Koordination und die Vertretung der Gemeinden bei der Durchführung der Projekte sicher. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand des FGV ernannt.
- ⁷ Die E-Government-Kommission des Staates Freiburg (E-GovK) ist die operative Kommission des Staates und das Organ, das zur Priorisierung der Projekte Stellung nimmt. Sie sorgt für die Verbindung zwischen den Direktionen des Staates Freiburg und dem Projekt DIGI-FR. Die Rechte der übrigen Kommissionen des Staates bleiben vorbehalten.
- ⁸ Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Falls erforderlich werden die Regeln später präzisiert.

Artikel 4 **Arten von Leistungen**

- ¹ Öffentliche Leistungen werden nach der folgenden Typologie klassifiziert:
 - a) Kantonale Leistungen;
 - b) Leistungen für alle;
 - c) Kommunale Leistungen;
 - d) Spezifische Leistungen.
- ² Der Staat als Anbieter der technologischen Basis bestimmt die allgemeine Architektur, die technologischen Optionen und den Lebenszyklus. Er hört den COSTRA DIGI-FR bei Änderungen, die Folgen für die DIGI-FR-Leistungen haben, an.

Artikel 5 **Definitionen**

- ¹ Kantonale Leistungen sind: Projekte für digitale oder E-Government-Leistungen, die der Staat Freiburg den Kundinnen und Kunden zur Verfügung stellt.
- ² Leistungen für alle sind: Projekte für digitale oder E-Government-Leistungen, die der Staat Freiburg und die Freiburger Gemeinden den Kundinnen und Kunden gemeinsam zur

Verfügung stellen.

- ³ Kommunale Leistungen sind: Projekte für digitale oder E-Government-Leistungen, die alle Freiburger Gemeinden den Kundinnen und Kunden zur Verfügung stellen.
- ⁴ Spezifische Leistungen sind: Projekte für digitale oder E-Government-Leistungen, die gewisse Freiburger Gemeinden den Kundinnen und Kunden zur Verfügung stellen (gemeinsam getragene Services).

Artikel 6 Finanzierung

- ¹ In dieser Vereinbarung wird kein gemeinsames allgemeines Budget vorgesehen.
- ² Die Finanzierung der Leistungen im Rahmen von DIGI-FR wird zwischen dem Staat Freiburg und dem FGV und/oder den begünstigten Gemeinden je nach Art der Leistung nach Artikel 4 und gemäss den Bedingungen nach Anhang 1 aufgeteilt.
- ³ Die Festlegung der Leistungsart und die entsprechenden Finanzierungsregeln werden vom COPIL DIGI-FR validiert.
- ⁴ Die eigenen Leistungen der Vertreterinnen und Vertreter des Staates, des FGV und der Gemeinden im Rahmen des Vorgehens DIGI-FR werden nicht in Rechnung gestellt.
- ⁵ Im Falle einer Streitigkeit finanzieller Art entscheidet der COSTRA DIGI-FR. Er kann ausnahmsweise von den Regeln dieses Artikels abweichen und einen bestimmten Verteilschlüssel für ein Projekt oder eine Leistung beschliessen. Die Finanzverwaltung wird allenfalls darüber informiert.

Artikel 7 Projekte und Projektportfolio

- ¹ Ein Projekt ist eine IT-Implementierung, die aus einer Reihe von Werkzeugen, Methoden oder Services besteht und das Ziel hat, die Digitalisierung zu entwickeln oder E-Government-Leistungen einzurichten.
- ² Die Projektanfragen werden von den operativen Kommissionen ausgegeben, die sie innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten konsolidieren.
- ³ Das Projektportfolio ist das Instrument zur Steuerung von Projekten. Es nennt die Typologie der Projekte, ihre Priorität, das Risikomanagement, die Finanzierung, den Fortschritt und den Zeitplan und stellt die nötigen Kontrollinstrumente für das Management und die Evaluation bereit.

Artikel 8 Projektmanagement

- ¹ Grundsätzlich werden Projekte nach der Standard-IT-Projektmanagementmethode, die vom Staatsrat beschlossen wurde¹, geführt und gemanaged.
- ² Die Steuerung eines Projekts und die Verantwortlichkeiten für die Leitung und die Ausführung werden je nach Art der Leistungen, wie sie in Artikel 4 definiert werden, organisiert.

¹ Ein entsprechender SRB wird demnächst veröffentlicht.

Artikel 9 **Vertrag über die Nutzung von Leistungen**

Die Nutzung der Leistungen, die in dieser Vereinbarung definiert werden, wird in einem Vertrag auf der Grundlage eines Standardvertrages geregelt.

Artikel 10 **Langfristige Organisation**

- ¹ Diese Vereinbarung ist für eine Pilotphase von höchstens fünf Jahren vorgesehen, nach deren Ablauf muss sie durch eine dauerhafte Organisation ersetzt werden.
- ² Die Organisation der Initiative DIGI-FR wird mit der Vorbereitung und Durchführung des Projekts zum Aufbau dieser künftigen Organisation beauftragt.

Artikel 11 **Kommunikation**

Der Staat Freiburg und der FGV sorgen für die Kommunikation und die Information der Beteiligten der Initiative DIGI-FR. Sie können in koordinierter Weise die in dieser Vereinbarung vorgesehene Zusammenarbeit während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung intern und extern in allen ihren Medien und Kommunikationsmassnahmen fördern.

Artikel 12 **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- ¹ Der Staat Freiburg und der FGV bemühen sich um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung oder Auslegung dieser Vereinbarung.
- ² Scheitert der Versuch einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit, so ist es an der schnelleren Partei, gemäss Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege das Kantonsgericht des Kantons Freiburg anzurufen.

Artikel 13 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- ¹ Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf seine Verabschiedung durch den Staatsrat und den FGV² folgt, für höchstens 5 Jahre in Kraft.
- ² Sie kann von jeder Partei ein Jahr im Voraus zum Ende des Folgejahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung müssen alle vereinbarten Konditionen für bis zum Ende der Kündigungsfrist bereits erbrachte oder genutzte Leistungen behandelt werden.

Der Staatsrat

Jean-François Steiert
Präsident

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Den 28. Juni 2021

Der Freiburger Gemeindeverband

David Fattebert
Präsident

Micheline Guerry-Berchier
Direktorin

Den 24. Juni 2021

² Inkrafttreten: 1. Juli 2021

I ANHANG: KOSTEN

Artikel 1 Definition der Kosten

- ¹ Die Kosten der Leistung umfassen den ganzen finanziellen Aufwand für die Erbringung der Leistung und deren Unterhalt unter Betriebsbedingungen (UBB).
- ² Implementierungskosten sind die einmaligen Kosten für die Implementierung einer neuen Leistung oder den Unterhalt in einer bestimmten Grössenordnung.
- ³ Die wiederkehrenden Kosten für den Unterhalt unter Betriebsbedingungen umfassen :
 - a) Betriebskosten im Zusammenhang mit korrigierendem Unterhalt, adaptivem Unterhalt und anderen Betriebskosten.
 - b) Die Kosten für die Erneuerung vorhandener Hardware oder Software.
 - c) Weiterentwicklungskosten im Zusammenhang mit dem entsprechenden Unterhalt, Weiterentwicklung der Infrastrukturausrüstung oder andere Weiterentwicklungskosten.
- ⁴ In den Kosten sind folgende Punkte berücksichtigt:
 - a) Anschaffung von Computer-Hardware und -Software;
 - b) Informatikarbeiten, die von Dritten durchgeführt werden;
 - c) Unterhalt von Computer-Hardware und -Software;
 - d) Informatikarbeiten, die von den Parteien durchgeführt werden, zu den vollen Kosten.

Artikel 2 Ermittlung der Kosten

- ¹ Die Partei, welche die Leistung zur Verfügung stellt, ist für die Ermittlung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten sowie der geltenden Haushaltsregeln verantwortlich.
- ² Die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten sowie die für die kofinanzierten Leistungen geltenden Haushaltsregeln werden vom COPIL DIGI-FR koordiniert.
- ³ Bei Bedarf können im Laufe der Zeit angepasst werden:
 - a) Projektkosten nach der vom Staatsrat festgelegten Methodik;
 - b) die Kosten für den Unterhalt unter Betriebsbedingungen, je nach den Erfordernissen des Betriebs, der Erneuerung und der Weiterentwicklung.

Artikel 3 Grundsätze der Aufteilung der Kosten

- ¹ Jede Partei finanziert alle ihre eigenen Leistungen.
- ² Grundsätzlich beteiligt sich der Staat Freiburg zur Hälfte an der Finanzierung der Leistungen für alle. Während der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung kann der Staatsrat beschliessen, bestimmte Leistungen für alle spätestens bis zur Inbetriebnahme für die Gemeinden, allenfalls bis zum Ende der Pilotphase, vermehrt oder vollständig finanzieren.
- ³ Der FGV und/oder die begünstigten Gemeinden finanzieren alle kommunalen und spezifischen Leistungen und verteilen diese Kosten nach einem Verteilschlüssel, der unter Federführung des FGV zu erstellen ist.

- ⁴ Die folgende Tabelle fasst die Aufteilung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten zusammen:

Leistungen	zulasten des Staates	zulasten des FGV und/oder der Gemeinden
kantonale	100 %	0 %
für alle	50 %	50 %
kommunale	0 %	100 %
spezifische	0 %	100 % (innerhalb des Perimeters der betroffenen Gemeinden)

Artikel 4 Einzelheiten der Rechnungsstellung

- ¹ Die Kosten werden zu den vollen Kosten, ohne Marge, in Rechnung gestellt.
- ² Jede Partei stellt vierteljährlich Rechnung.
- ³ Das ITA ist die Rechnungsadresse des Staates für IT-Services.
- ⁴ Jede Partei legt ihr internes Verrechnungsmodell und ihre Einzelheiten der Rechnungsstellung in ihrem Verantwortungsbereich selbständig fest.
- ⁵ Die Bestimmungen von Sondervereinbarungen bleiben vorbehalten.

Artikel 5 Überwachungs- und Kontrollmassnahmen

- ¹ Der Staat Freiburg und der FGV arbeiten zusammen, um die finanzielle Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten, die nach den Regeln der jeweiligen Partei gehandhabt wird.
- ² Die einmaligen und wiederkehrenden IT-Kosten, die dem Staat Freiburg für die Initiative DIGI-FR entstehen, werden im jährlichen Finanzbericht zum IT-Budget im Sinne von Art. 31 Abs. 3 der Verordnung über die Governance der Digitalisierung und der Informationssysteme des Staates (SGF ...) zusammengefasst. Die einmaligen und wiederkehrenden finanziellen Beteiligungen der Gemeinden an der IT werden ebenfalls erwähnt.
- ³ Der FGV veröffentlicht diese Zusammenfassung als Teil seiner Jahresrechnung.